

Geschäftsverzeichnissnr. 6978
Entscheid Nr. 147/2018 vom 25. Oktober 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung eines Entscheids des Arbeitsgerichtshofes Gent, Abteilung Brügge, erhoben von Karel Vansant.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Alen und den Berichterstattern Richter E. Derycke und Präsident F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## *I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Juli 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Juli 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Karel Vansant Klage auf Nichtigklärung eines Entscheids des Arbeitsgerichtshofes Gent, Abteilung Brügge.

Am 17. Juli 2018 haben die referierenden Richter E. Derycke und F. Daoût in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigklärung offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## *II. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigklärung eines Entscheids des Arbeitsgerichtshofes Gent, Abteilung Brügge, vom 13. Februar 2018 (Listennummer 2017/AR/179).

B.2. Aufgrund der Artikel 142 der Verfassung und 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen oder über diesbezüglich von Rechtsprechungsorganen gestellte Vorabentscheidungsfragen.

B.3. Weder diese Bestimmungen noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilen dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über eine gegen Urteile oder Entscheide anderer Rechtsprechungsorgane gerichtete Nichtigkeitsklage zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen